

Todesfallkapital - Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals

Reglementarische Bestimmungen

Gemäss den Artikeln 38 bis 43 des Reglements über den Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals (RKZP), von denen Sie im Anhang eine Kopie finden, müssen gewisse Kategorien von Sekundärbegünstigten von der versicherten Person zu ihren Lebzeiten der Pensionskasse mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular schriftlich bekannt gegeben werden.

Für den Fall, dass unsere Kasse bei Ihrem Tod Sekundärbegünstigten gemäss Artikel 44 RKZP ein Todesfallkapital auszahlen müsste, bitten wir Sie, das angehängte Formular ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zurückzuschicken. Wir erlauben uns, Sie auf die folgenden Punkte aufmerksam zu machen:

- Ihre Unterschrift auf dem Formular muss wie folgt beglaubigt sein: Entweder von einem Notar oder, sofern dies möglich ist, von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder Sie weisen sich mit einem offiziellen Ausweis aus und unterschreiben das Formular bei uns am Schalter.
- Nicht benutzte Felder streichen Sie bitte durch.
- Wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist Ihr Antrag ungültig.
- Wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, gelten einzig und allein die Bestimmungen, die im letzten, der Pensionskasse zugegangenen Formular enthalten sind.
- Die tatsächlichen Familienverhältnisse (z.B. Zivilstand) zum Todeszeitpunkt sind massgebend für die Bestimmung des/der Anspruchsberechtigten auf das Todesfallkapital. Es wird diesen obliegen, uns die notwendigen Beweise für ihren Status als begünstigte Person zu liefern.

Versicherte Person

Name und Vorname Geboren am

Zivilstand Seit

E-Mail Telefon

Adresse

.....

Zuweisung des Todesfallkapitals

1. Sekundärbegünstigte gemäss Artikel 40 Abs. 2 Buchstabe a) RKZP (bitte kreuzen Sie die Begünstigte-n Ihrer Wahl an):

- Die Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt wurden, und/oder
- Die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat.

Angaben zu den oben erwähnten Begünstigten:

Name, Vorname und Adresse	Geburtsdatum	Rang	Anteil in %
.....
.....
.....
.....

Anmerkung: Die Begünstigten müssen sämtliche Nachweise liefern, die für ihre Bezeichnung als Begünstigte nützlich sein können.

2. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Buchstabe a): Begünstigte Personen gemäss Art. 40 Abs. 2 Buchstabe b) RKZP (kreuzen Sie die Begünstigte-n Ihrer Wahl an):

- die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 39 nicht erfüllen, und/oder
- die Eltern und/oder
- die Geschwister.

Angaben zu den oben erwähnten Begünstigten:

Name, Vorname und Adresse	Geburtsdatum	Rang	Anteil in %
.....
.....

Name, Vorname und Adresse	Geburtsdatum	Rang	Anteil in %
.....
.....
.....

3. Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstaben a) und b): die anderen gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts (bitte kreuzen Sie die Begünstigte-n Ihrer Wahl an):

- Enkel oder deren Nachkommen und/oder
- Nichten und Neffen oder deren Nachkommen und/oder
- die Grosseltern und/oder
- Onkel und Tanten oder deren Nachkommen.

Angaben zu den oben erwähnten Begünstigten:

Name, Vorname und Adresse	Geburtsdatum	Rang	Anteil in %
.....
.....
.....
.....
.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

**Beglaubigung der Unterschrift
der versicherten Person**

.....

4. Wichtige Hinweise

- Nicht benutzte Felder streichen Sie bitte ganz durch.
- Ihre Unterschrift auf dem Formular muss wie folgt beglaubigt sein: Entweder von einem Notar oder, sofern dies möglich ist, von der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde oder Sie weisen sich mit einem offiziellen Ausweis aus und unterschreiben das Formular bei uns am Schalter.
- Wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist Ihr Antrag ungültig.
- Wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, gelten einzig und allein die Bestimmungen, die im letzten, der Pensionskasse zugegangenen Formular enthalten sind.

Reglement über den Zusatzplan für die Kader des Staatspersonals, die bei der Pensionskasse des Staatspersonals versichert sind (RKZP)

Stand 1. Juli 2023

Auszug der Bestimmungen zum Todesfallkapital

3.3 Leistungen für die Hinterlassenen

Artikel 38 - Todesfallkapital – hauptbegünstigte Person – hinterlassener Ehegatte

1. Stirbt eine aktiv versicherte Person, hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf das Todesfallkapital oder auf einen Teil davon.
2. Der geschiedene Ehegatte ist dem hinterlassenen Ehegatten nicht gleichgestellt. Er kann jedoch zu den Sekundärbegünstigten im Sinne von Art. 40 Abs. 2 Bst. a gehören.

Artikel 39 - Todesfallkapital – hauptbegünstigte Person – Waise

1. Die Waisen einer verstorbenen aktiv versicherten Person haben jeweils Anrecht auf das Todesfallkapital oder einen Teil davon.
2. Als Waisen gelten:
 - a. Kinder der verstorbenen aktiv versicherten Person, welche das vollendete 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
 - b. Kinder der verstorbenen aktiv versicherten Person, welche das vollendete 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben und eine Lehre oder ein Studium absolvieren;
 - c. Kinder der verstorbenen aktiv versicherten Person, welche das vollendete 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben und zu mindestens 70 Prozent invalid sind.
3. Pflegekinder werden den Waisen gleichgestellt, wenn die verstorbene Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 40 - Todesfallkapital – sekundär begünstigte Personen und Höhe

1. Verstirbt eine aktiv versicherte Person ohne einen Ehegatten und ohne Waisen zu hinterlassen, zahlt die Kasse den unter Absatz 2 bezeichneten Personen ein Todesfallkapital in Höhe des halben im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person geäuften Altersguthabens aus.
2. Folgende sekundär begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:
 - a. sofern diese von der versicherten Person zu ihren Lebzeiten der Kasse mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular schriftlich gemeldet wurden:
 - die Personen, die von der verstorbenen Person unterstützt wurden;
 - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
 - b. bei Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a:
 - die Kinder der verstorbenen Person, die die Voraussetzungen von Artikel 39 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
 - die Eltern, bei deren Fehlen
 - die Geschwister.

- c. bei Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
3. Als «Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat», gilt die Person, die mit der verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).
4. Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch mit dem von der Kasse bereitgestellten Formular
 - a. unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;
 - b. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern;
 - c. die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Abs. 2 Bst. c abändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Rangs ändern.
5. Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Kasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn
 - a. der vorbezogene Betrag aufgrund von Art. 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und
 - b. die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die für das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen versicherten Person sind.

Artikel 41 - Todesfallkapital – Gesuch und Beginn des Anspruchs

1. Das Gesuch um Todesfallkapital ist bei der Kasse durch die begünstigten Personen einzureichen. Dem Gesuch sind die Todesurkunde und das Familienbüchlein der verstorbenen versicherten Person beizulegen. Die begünstigten Personen haben auf Verlangen der Kasse weitere Belege und Informationen zukommen zu lassen.
2. Die Anspruchsberechtigten müssen ihre Ansprüche bei der Kasse innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten oder invaliden Person mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen. Für verzögert ausbezahlte Leistungen sind keine Zinsen geschuldet. Sind keine Anspruchsberechtigten im Sinne dieses Artikels vorhanden, verbleibt das Todesfallkapital bei der Kasse.

Artikel 42 - Todesfallkapital – Höhe

1. Das Todesfallkapital entspricht dem ganzen gemäss Artikel 35 festgesetzten Invalidenkapital, wenn dieses den folgenden Begünstigten gewährt wird:
 - a. dem hinterlassenen Ehegatten,

- wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
 - wenn er das 40. Altersjahr erreicht hat und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat;
- b. den Waisen.
2. Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den nach Absatz 1 begünstigten Personen aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular unter den nach Absatz 1 begünstigten Personen eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals ändern.
 3. Erfüllt der hinterlassene Ehegatte die in Abs. 1 Bst. a aufgeführten Bedingungen nicht, so hat er Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 40 Abs. 1 und 4.
 4. Hinterlässt die aktiv versicherte Person sowohl einen Ehegatten im Sinne von Absatz 3 als auch Waisen, so zahlt die Kasse ein Todesfallkapital gemäss Absatz 1 aus, wovon 30 Prozent an den hinterlassenen Ehegatten im Sinne von Absatz 3 fallen und 70 Prozent an die Waisen. Die versicherte Person kann jedoch jederzeit mit dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formular unter dem hinterlassenen Ehegatten nach Absatz 3 und den Waisen eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals ändern.
 5. Beim Tod einer auf das Invalidenkapital begünstigten Person wird kein zusätzliches Kapital ausbezahlt, wenn diese zum Zeitpunkt ihres Hinschieds nicht als aktiv versicherte Person im Zusatzplan für die Kader versichert war.
 6. Hat die verstorbene versicherte Person aufgrund einer Teilinvalidität bereits ein Invalidenkapital bezogen und war aber bis zum Zeitpunkt des Todes weiterhin im Kaderzusatzplan versichert, so kommt Art. 37 Abs. 7 für die Berechnung des Todesfallkapital sinngemäss zur Anwendung.

Artikel 43 - Statuswechsel

Der Statuswechsel einer begünstigten Person wie Wiederverheiratung oder der Verlust des Status als Waisenkind im Sinne von Art. 39 Abs. 2 hat keine Rückzahlungspflicht des Todesfallkapitals zur Folge.